|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
|  |
| Zustimmungserklärung zur elektronischen Dossierführungbei bereits bestehender Mitgliedschaft |

## Grundsatz der elektronischen Einreichung von Unterlagen und Informationen

Das Mitglied erklärt sich damit einverstanden, der SRO VQF Unterlagen und Informationen grundsätzlich elektronisch als Scankopie via E-Mail einzureichen.

Die SRO VQF kann alternativ ein System zur elektronischen Einreichung von Unterlagen und zur Übermittlung von Informationen zur Verfügung stellen.

Das Mitglied ist auch damit einverstanden, dass die SRO VQF Dokumente und Informationen nach ihrem Ermessen via E-Mail statt per Post versenden kann, sofern die Reglemente nicht einen Postversand verlangen.

## Ausnahme: Im Original einzureichende Unterlagen

## Die SRO VQF kann in ihren Reglementen und Wegleitungen Dokumente bezeichnen, welche im Original beim VQF einzureichen sind.

Als Original gilt bei zu unterzeichnenden Dokumenten (i) das im Original handschriftlich unterzeichnete Dokument, welches per Post einzusenden ist oder (ii) das mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Art. 14 Abs. 2bis des Obligationenrechts (SR 220) i.V.m. dem Bundesgesetz über die elektronische Signatur vom 18. März 2016 (SR 943.03) versehene Dokument, welches elektronisch einzureichen ist. Bei Dokumenten ohne Unterschrift gilt als Original das physische Originaldokument, so wie es von der entsprechenden Stelle ausgestellt wird.

## Aufbewahrung der Originalunterlagen

## Bei denjenigen Dokumenten, bei denen das Original vorliegen muss, aber die Einreichung einer Scankopie an die SRO VQF möglich ist und erfolgt, muss das Mitglied das physische Originaldokument bei sich aufbewahren.

Zu unterzeichnende Dokumente, die mittels qualifizierter elektronischer Signatur unterzeichnet und so elektronisch eingereicht werden, gelten als im Original eingereicht. Die Aufbewahrung erfolgt in diesem Fall elektronisch.

## Möglichkeit zur Überprüfung der Korrektheit der eingereichten Unterlagen

## Das Mitglied bestätigt hiermit, dass elektronisch eingereichte Unterlagen dem Original entsprechen. Der VQF und die mandatierte Prüfgesellschaft können das Vorhandensein der Originale beim Mitglied sowie die Übereinstimmung der elektronisch eingereichten Dokumente mit den beim Mitglied aufbewahrten Originalen überprüfen und bei Bedarf ergänzende Auskünfte einverlangen. Das Mitglied verpflichtet sich, die Originale jederzeit auf erste Anforderung hin vorlegen zu können.

## Vorbehalt der physischen Einforderung von Unterlagen

Der SRO VQF steht es frei, vom Grundsatz der elektronischen Übermittlung von Unterlagen generell oder im Einzelfall abzuweichen und diese im Original bzw. per Postversand einzufordern.

**Das Mitglied bestätigt mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, dass es mit den zuvor genannten Bestimmungen einverstanden ist.**

**Dieses Dokument ist mit Originalunterschrift (per Post) oder mit qualifizierter elektronischer Signatur (per E-Mail) einzureichen.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **VQF Mitgliedernummer:** |  | **Firma:** |
|       |  |       |
| **Datum:** |  |  |
|       |  |  |
|  |  |  |
| **Rechtsgültige Unterschrift:** |  | **Rechtsgültige Unterschrift:** |
|  |  |  |
| **Name in Blockschrift:** |  | **Name in Blockschrift:** |
|       |  |       |